

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Nein |
| Für die Fachpresse!        | Nein |
| Für die Amtliche Sammlung! | Nein |

---

Gesetz: ZPO § 286 Abs. 1, §§ 254, 263, § 274 Abs. 2 Nr. 4, §§ 528, 536; BGB § 611 Erfinder, § 242 Auskunftspflicht, § 259; ArbNErfG §§ 12, 39

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 109/75

Urteil des BAG vom 18. März 1976

LAG Düsseldorf



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 109/75

4 Sa 1247/74 Düsseldorf

Verkündet am  
18. März 1976

gez. Sürig,

Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

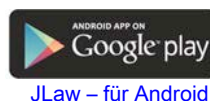
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Matthiessen für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. November 1974 - 4 Sa 1247/74 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n       R e c h t s       w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob und wie lange der Kläger vom Beklagten Erfindervergütung verlangen kann. Im einzelnen geht es dabei um folgendes:

1. Der Kläger war von 1949 bis zum 24. Februar 1971 bei der Firma "Geschäftsmöbelfabrik G M " als Innenarchitekt tätig. Inhaber der Firma war bis zu seinem Tode im Jahre 1968 ihr Gründer Dipl.Ing. G M . Danach erwarb der Beklagte das Unternehmen von der Witwe M und führte es unter der bisherigen Firma fort.

Noch zu Lebzeiten des Herrn G M hat der Kläger einen von der Firma M vertriebenen Brillenhalter verbessert. Die Firma M unter ihrem verstorbenen Inhaber und nach ihm der Beklagte haben diesen verbesserten Halter verwertet. Die vom Kläger erdachte Verbesserung ist von der Firma M beim Deutschen Patentamt in München am 6. April 1967 als Gebrauchsmuster angemeldet und am 31. August 1967 auch als solches eingetragen worden. Das Gebrauchsmuster ist am 5. April 1973 wegen Ablaufs der Schutzdauer erloschen.

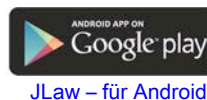
2. Mit der Klage hat der Kläger Anspruch auf Erfindervergütung geltend gemacht. Er hat behauptet, zwischen ihm und dem verstorbenen Herrn M sei über die Vergütung für die Inanspruchnahme der Erfindung ausgemacht worden, daß der Kläger am Verkauf der von ihm erdachten Halter beteiligt sein sollte. Zunächst habe er 0,20 DM pro verkauften Halter bekommen sollen. Dann habe ihm Herr M vorgeschlagen, daß er pro Halter 0,10 DM und daneben eine kleine Beteiligung am Gesamtumsatz erhalten solle. Der Kläger habe dann auf eine Aufforderung des Herrn M hin einen Zusatz zu seinem Anstellungsvertrag vom 30. Juni 1967 entworfen, in dessen Ziffern 8 und 9 es unter anderem heißt:

"8. Für seine Entwicklung des Universal-Bühnensystems erhält Herr C eine auf die Produktionsmenge bezogene Anerkennnisprämie. Als Anhaltspunkt für diese Prämie wird aus Gründen der einfacheren Übersicht die Stückzahl der verkauften Brillen bzw.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Etuihalter zugrundegelegt. Die Prämie wird so bemessen, daß Herr C pro Halter einen Betrag von 0,10 DM erhält. Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein, jeweils bei Aufgabe einer neuen Bestellung an die Spritzgußfirma, für die Stückzahlmenge der auslaufenden Bestellung.

Diese Regelung gilt rückwirkend von der ersten serienmäßigen Halterfertigung an und für die Dauer der Produktion des Universalsystems.

.....

9. Außer der auf das Universalsystem bezogenen Prämie erhält Herr C. jährlich eine Sonderprämie, die auf den Gesamtbruttoumsatz der Firma bezogen ist. Diese Prämie ist als Leistungsanreiz und -Belohnung gedacht und nach der Umsatzhöhe gestaffelt....

.....  
Die Regelung gilt für die Dauer der Betriebszugehörigkeit. Die erste Zahlung erfolgt für das Kalenderjahr..."

Der Kläger hat behauptet, zwischen ihm und dem verstorbenen Herrn M sei schließlich vereinbart worden, daß Ziffer 8 dieses Entwurfs zwischen ihnen Geltung haben solle. Zu einer schriftlichen Abfassung dieser Vereinbarung sei es wegen des Todes von Herrn M nicht mehr gekommen.

In einem Vorprozeß hatte der Kläger mit dieser Darstellung Erfolg. Der Beklagte ist darin rechtskräftig verurteilt worden, dem Kläger für die Zeit von Ende 1967 bis zum 31. Dezember 1968 als Erfindervergütung 0,10 DM für jeden bis zum 31. Dezember 1968 ausgelieferten Halter, insgesamt 6.856,60 DM zu zahlen. Für die Jahre 1969 und 1970 hat der Beklagte ebenfalls Erfindervergütung von 0,10 DM je verkauften Halter gezahlt, insgesamt 8.000,-- DM für das Jahr 1969 und 8.180,-- DM für das Jahr 1970. Danach stellte er die Zahlungen ein.

Der Kläger hat im Wege der Stufenklage vom Beklagten beidete Auskunft darüber verlangt, wie viele Halter er ab 1. Januar 1970 verkauft hat. Für den Fall, daß die beidete Auskunft entsprechende Umsätze des Beklagten ergebe, hat er beantragt, den Beklagten zu verurteilen, für das Jahr 1971 für jeden verkauften Halter 0,10 DM nebst 4 % Zinsen ab Bestelldatum zu zahlen; für das Jahr 1970 begehrt er auf der gleichen Berechnungsbasis

- 4 -



- 4 -

0,10 DM nebst 4 % Zinsen ab Bestelldatum für jeden verkauften Halter, wobei er sich den Betrag von 8.180,-- DM anrechnen läßt, den der Beklagte ihm für 1970 schon gezahlt hat.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, der Kläger habe mit dem verstorbenen Herrn M nicht die behauptete Absprache getroffen. In dem Vorprozeß, in dem der Beklagte diese Absprache ebenfalls bestritten hatte, sei er nur deshalb unterlegen, weil die Witwe M als Zeugin zugunsten der Darstellung des Klägers ausgesagt habe. Diese Aussage der Zeugin M sei unrichtig und stehe im Widerspruch zu einer Reihe von Umständen, die im Vorprozeß nicht berücksichtigt worden seien und die er jetzt wiederum gegen die Richtigkeit der Behauptung des Klägers anführe. Für die Jahre 1969 und 1970 habe der Beklagte nur deshalb an den Kläger gezahlt, weil er anderenfalls einen weiteren Rechtsstreit habe befürchten müssen, in dem die Zeugin M dann wiederum wie im Vorprozeß zugunsten des Klägers aussagen werde. Nachdem zwischenzeitlich jedoch Frau M verstorben ist, könne der Beklagte seinen früheren Standpunkt für die Zeit ab 1. Januar 1971 weiter verfechten, ohne befürchten zu müssen, daß Frau M nunmehr wiederum zugunsten des Klägers aussage. Jedenfalls stehe dem Kläger keine Vergütung mehr zu für die Zeit nach seinem Ausscheiden bei der Firma M (24. Februar 1971).

3. Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil den Beklagten verurteilt, für 1970 und ab 1. Januar 1971 über die Stückzahl der bestellten und verkauften Halter und den jeweiligen Bestelltag Rechnung zu legen und darüber den Offenbarungseid zu leisten.

Die dagegen erhobene Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen, jedoch mit der Maßgabe, daß Rechnungslegung und Eidespflicht des Beklagten bis zum 5. April 1973 (Ende der Schutzfrist) gelten.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte sein Ziel der Klageabweisung weiter.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

### Entscheidungsgründe:

I. Der Beklagte hat Prozeßrügen erhoben, bei deren Erfolg sich eine Befassung mit dem materiellrechtlichen Gegenstand des Rechtsstreits verböte. Sie sind indessen unbegründet.

1. Zu Unrecht rügt die Revision, für den vorliegenden Rechtsstreit seien nicht die Gerichte für Arbeitssachen sachlich zuständig, sondern die ordentlichen Gerichte. In der Berufungsinstantz hatte der Beklagte die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht beanstandet. In einem solchen Fall kann er in der Revisionsinstanz nicht mehr geltend machen, für den Rechtsstreit seien die ordentlichen Gerichte zuständig. Zur Begründung kann auf die gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesarbeitsgerichts verwiesen werden (vgl. BGH AP Nr. 12 zu § 528 ZPO [zu I 2 der Gründe]; BAG 22, 236 [238] = AP Nr. 14 zu § 528 ZPO [zu I der Gründe]).

2. Weiter rügt die Revision zu Unrecht, das Landesarbeitsgericht habe gegen § 536 ZPO verstoßen und das Teilurteil des Arbeitsgerichts zum Nachteil des Beklagten abgeändert. Das Arbeitsgericht habe den Beklagten zur Auskunft nur bis zum 24. Februar 1971 (Ende des Arbeitsverhältnisses) verurteilt, das Landesarbeitsgericht dagegen den Beklagten zur Auskunftserteilung über diesen Tag hinaus bis zum 5. April 1973 (Ende der Schutzfrist). Es ist richtig, daß die Entscheidungsgründe des Teilurteils des Arbeitsgerichts den Teil des Tenors, der die Rechnungslegungspflicht des Beklagten ab 1. Januar 1971 betrifft, dahin erläutern, damit sei nur eine Rechnungslegung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses gemeint. Aus den Berufungsschriftsätzen des Klägers ergibt sich, daß er diese Auffassung des Arbeitsgerichts bekämpft und Rechnungslegung bis zum Ende der Schutzfrist verlangt hat. Das konnte das Landesarbeitsgericht als eine Anschlußberufung des Klägers verstehen, die es ihm erlaubte, das Urteil zum Nachteil des Beklagten zu ändern. Diese Anschlußberufung brauchte gemäß § 522 a ZPO keine besonderen Fristen und Formen zu beachten; es genügt dafür jede schriftsätzliche Erklärung, die ihrem Sinne



- 6 -

nach erkennen ließ, welche vorteilhafte Abänderung des vom Beklagten angefochtenen Urteils der Anschlußberufungskläger erwartete (vgl. RGZ 103, 166 [170]).

3. Die Zahlungsklage für die Zeit ab 1971 ist auch nicht, was gemäß § 263, § 274 Abs. 2 Nr. 4 ZPO von Amts wegen zu berücksichtigen wäre, noch in dem Verfahren 2 Ca 1366/69 Arbeitsgericht Aachen rechtshängig. Dort ist sie vom Kläger zurückgenommen worden (Bl. 424 der Akten 2 Ca 1366/69), womit der Beklagte ausweislich eines nachfolgenden Kostenvergleichs erkennbar einverstanden war (Bl. 429 Akte 2 Ca 1366/69 Arbeitsgericht Aachen).

II. In der Sache selbst hat das Landesarbeitsgericht als bewiesen angesehen, daß der Kläger mit dem verstorbenen Herrn M eine Vergütung von 0,10 DM für jede bestellte und veräußerte Brille vereinbart habe; dies sei ihm auch für den Fall des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis und damit für die Dauer des Vertriebes bis zum Ablauf der Schutzfrist versprochen worden. Von dieser Tatsachenfeststellung ausgehend hat das Landesarbeitsgericht den Beklagten zur entsprechenden Auskunft und Eidespflicht für die Zeit ab 1970 bis zum 5. April 1973 verurteilt.

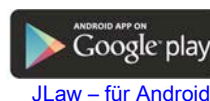
Die Revision hat jedoch die tatsächlichen Feststellungen, auf denen diese Verurteilung des Beklagten durch das Landesarbeitsgericht beruht, mit Erfolg angegriffen.

1. Für die zwischen den Parteien streitige Frage, ob zwischen dem Kläger und dem verstorbenen Herrn M die vom Kläger behauptete Erfindervergütung vereinbart worden ist, ist das Landesarbeitsgericht von der Aussage ausgegangen, die die inzwischen verstorbene Zeugin M in dem Vorprozeß zugunsten der Darstellung des Klägers gemacht hatte. Auch für die ebenfalls zwischen den Parteien streitige Frage, wielange die vom Kläger behauptete Vergütungsabsprache gültig sein solle - für die Dauer des Arbeitsverhältnisses (24. Februar 1971) oder die Dauer der Schutzfrist (5. April 1973) - hat sich das Landesarbeitsgericht auf die Aussage der Zeugin bezogen.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

In den entscheidenden Erwägungen hierzu führt das Landesarbeitsgericht aus, im Vorprozeß sei die Zehnte Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf in eingehender und sorgfältiger Weise der Behauptung des Klägers nachgegangen, daß zwischen ihm und dem verstorbenen Inhaber der Firma M es zu einer verbindlichen Einigung über die Höhe der ihm gesetzlich zustehenden Vergütung gekommen sei. Gestützt auf die glaubwürdige Aussage der Frau M sei die Zehnte Kammer in ihrem Urteil vom 7. September 1970 dann zu der Feststellung gelangt, eine derartige Einigung sei tatsächlich zustandegekommen.

Das Landesarbeitsgericht sagt dann wörtlich:

"Die Vierte Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf hat im vorliegenden Berufungsverfahren keinerlei Anlaß, auf das erneute Bestreiten des Beklagten die im Vorprozeß durchgeführte Beweisaufnahme noch einmal zu wiederholen. Die von der Zehnten Kammer hinsichtlich der - vom Beklagten nach wie vor bestrittenen - Vergütungsvereinbarung getroffenen Feststellungen sind eindeutig und in jeder Weise überzeugend. Ihnen schließt sich die Vierte Kammer hiermit uneingeschränkt an."

Weiter führt das Landesarbeitsgericht nur noch an, dies sei rechtlich vor allem deswegen unbedenklich, weil der Beklagte auch in den Jahren 1969 und 1970 an den Kläger Erfindervergütung in Höhe von 0,10 DM pro Halter gezahlt habe, obwohl die Rechtskraft des Urteils vom 7. September 1970 diesen Zeitraum nicht mehr erfaßt habe. Daraus könne nur der Schluß gezogen werden, daß der Beklagte die zwischen dem Kläger und seinem Rechtsvorgänger geschlossene Vereinbarung anerkannt habe. Die Erklärung des Beklagten, er habe bis zum Ausscheiden des Klägers gezahlt, weil er ein weiteres Prozessieren für erfolglos gehalten habe, sei als Schutzbehauptung anzusehen, und das erneute Bestreiten einer Absprache über die Erfindervergütung sei daher rechtsunerheblich.

2. Die Revision hat insofern gerügt, daß das Landesarbeitsgericht das Ergebnis des Vorprozesses ohne eine eigene Würdigung übernommen habe, insbesondere auch die Glaubwürdigkeit der Zeugin M ohne eigene Würdigung angenommen habe, obwohl der Beklagte im vorliegenden Prozeß Tatsachen vorgetragen habe, die



- 8 -

Bedenken gegen die Richtigkeit der Zeugenaussage begründet hätten; auch die sonst vom Beklagten vorgetragenen Tatsachen, die gegen das Zustandekommen einer Vereinbarung sprächen, habe das Landesarbeitsgericht nicht gewürdigt.

Weiter hat die Revision ausgeführt, daraus, daß der Beklagte sich auch 1969 und 1970 ohne förmlichen Richterspruch der von ihm als unrichtig empfundenen Entscheidung des Vorprozesses unterworfen habe, könne nicht geschlossen werden, daß die Zahlungen in dieser Zeit im Sinne eines Anerkenntnisses geleistet worden seien.

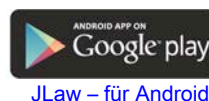
3. Diese Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe § 286 Abs. 1 ZPO verletzt, greift durch.

Jede Partei hat ein Recht auf die Beweiswürdigung durch das Gericht, das mit ihrer Sache befaßt ist (vgl. BAG 14, 132 [135] = AP Nr. 1 zu § 20 HAG; BAG AP Nr. 2 zu § 286 ZPO [zu 1 b der Gründe]). Daran hat es jedoch das angefochtene Urteil entscheidend fehlen lassen, wenn es sich damit begnügte, auf die Beweiswürdigung einer anderen Kammer zu verweisen und sich dieser ohne eigene Würdigung anzuschließen. Zwar konnte das Landesarbeitsgericht die im Vorprozeß protokollierte Aussage der inzwischen verstorbenen Witwe M im Wege des Urkundenbeweises würdigen (vgl. Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 286 Anm. III, 4 a; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 34. Aufl., § 286 Anm. 4 A; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 123 VII 1 S. 643). Auch war es dem Landesarbeitsgericht nicht verwehrt, etwa den persönlichen Eindruck, den die Zehnte Kammer von der Zeugin gewonnen hatte, bei seiner eigenen Würdigung zu berücksichtigen. Das Landesarbeitsgericht mußte aber eine solche eigene Würdigung doch wenigstens vornehmen und es durfte nicht nur darauf verweisen, daß an der Würdigung in der vorhergegangenen Entscheidung einer anderen Kammer nichts auszusetzen sei. Jede Beweiswürdigung muß ersichtlich machen, daß das Gericht selbst seine Überzeugung aus dem gesamten Tatsachenstoff der mündlichen Verhandlung gewonnen hat. Hier hat das Landesarbeitsgericht aber nur auf die aus einem anderen Verfahren und einer anderen mündlichen Verhandlung geschöpfte Überzeugung eines anderen

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

Gerichts verwiesen. Auch wenn es der Ansicht war, es hätten sich aus der vor ihm stattgefundenen mündlichen Verhandlung keine neuen Gesichtspunkte ergeben, die eine andere Entscheidung als die des Vorgerichts rechtfertigten, so mußte es dies im einzelnen darlegen und sich dabei mit den Gegenargumenten und Beweisangeboten des Beklagten erneut auseinandersetzen.

Die eigene Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts erübrigte sich auch nicht deswegen, weil der Beklagte in den Jahren 1969 und 1970 an den Kläger einen Stückpreis von 0,10 DM gezahlt hatte. Der Beklagte hatte dieses sein Verhalten damit erklärt, er habe das getan, weil ihn anderenfalls der Kläger erneut verklagt und dann die Zeugin M wiederum zugunsten des Klägers ausgesagt hätte. Zu dieser Darstellung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, das könne nur als reine Schutzbehauptung angesehen werden. Die Revision beanstandet mit Recht, daß damit das Landesarbeitsgericht ohne Begründung die Darstellung des Beklagten als unglaubwürdig behandelt hat, obwohl er eine große Anzahl von Argumenten gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugin angeführt hatte. Nach § 286 Abs. 1 ZPO war auch zu dieser Frage das Landesarbeitsgericht gehalten, die Gegendarstellungen des Beklagten im einzelnen erneut auf ihre Glaubwürdigkeit und Wahrscheinlichkeit und Beweisangebote des Beklagten auf ihre Erheblichkeit zu prüfen und sie gegenüber den Behauptungen des Klägers und den Beweisergebnissen aus dem Vorprozeß abzuwägen.

4. Ist somit die vom Landesarbeitsgericht getroffene Feststellung darüber, was der Kläger mit dem verstorbenen Herrn M vereinbart hatte, fehlerhaft, so kann sie keine Grundlage für das Begehren des Klägers abgeben, er habe pro Halter einen Stückpreis von 0,10 DM für die Dauer des Vertriebes des Halters und jeweils fällig ab Bestelltag zu beanspruchen. Auch der von ihm dahingehend geltend gemachte Auskunftsanspruch läßt sich nicht begründen, so lange nicht rechtsfehlerfrei feststeht, was zwischen dem Kläger und Herrn M vereinbart war. Das auf der fehlerhaften Tatsachenfeststellung beruhende Urteil des Landesarbeitsgerichts mußte daher aufgehoben werden. Die Sache ist an das



- 10 -

- 10 -

Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, damit dieses eine erneute Beweiswürdigung darüber vornimmt, was zwischen dem Kläger und Herrn M vereinbart worden ist.

5. Hinweise zur weiteren Behandlung der Sache erscheinen dem Senat nicht angebracht. Sollte das Landesarbeitsgericht anlässlich der erneuten Verhandlung und Entscheidung rechtsfehlerfrei wiederum zu den tatsächlichen Annahmen kommen, von denen es bisher ausgegangen ist, dann würde nach dem bisherigen Kenntnisstand des Senats die bisherige Verurteilung des Beklagten im Wesentlichen keinen rechtlichen Bedenken unterliegen. Das Landesarbeitsgericht wird allerdings beachten müssen, daß im Rahmen einer Stufenklage nicht gleichzeitig zur Auskunftserteilung und eidesstattlichen Versicherung verurteilt werden darf. Zur eidesstattlichen Versicherung darf nach § 259 Abs. 2 BGB der Beklagte erst verurteilt werden, wenn die Auskunft erteilt ist und die Befürchtung besteht, daß sie nicht richtig und vollständig sei. Sollte das Landesarbeitsgericht zu anderen Tatsachenfeststellungen kommen als denen, von denen es bisher ausgegangen ist, dann ist die Frage, ob dem Kläger andersartige vertragliche oder gesetzliche Vergütungsansprüche gegen den Beklagten zustehen, für den Senat nach den bisher getroffenen Feststellungen zur Zeit nicht überschaubar.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Pape

Matthiessen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

